

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 44.005/2
VOM 6. FEBRUAR 2008

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 10. Januar 2008 von dem Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Aufwertung des Lehrerberufes" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Vorentwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Allgemeine Bemerkungen

Über Titel I des Vorentwurfs

1. Titel I des Vorentwurfs bezieht sich auf die "Schaffung der zeitweiligen Bezeichnung und Einstellung auf unbestimmte Dauer im Unterrichtswesen".

Die Artikel, die die Bestimmungen zur Organisation dieser Regelung in den betreffenden Dekreten und königlichen Erlassen einfügen, sind die Artikel 4, 17, 38, 67, 77 und 88 des Vorentwurfs.

In der Begründung wird in diesem Punkt folgendes deutlich gemacht :

"Bisher endet die Bezeichnung beziehungsweise Einstellung der Zeitweiligen (bis auf wenige Ausnahmen) am 30. Juni eines jeden Schuljahres. Dies hat mehrere negativen Folgen: Sie müssen sich jedes Jahr erneut um eine zeitweilige Beschäftigung bewerben, was nicht nur für die Personalmitglieder (und Schulträger) mit hohem administrativen Aufwand, sondern vor allem auch mit Sorgen um die Arbeitsstelle verbunden ist. Auch sind die betreffenden Personalmitglieder quasi verpflichtet sich jedes Jahr im Juli als Arbeitssuchende beim Arbeitsamt einzutragen.

Diese Nachteile werden ab dem Schuljahr 2008-2009 für einen Großteil der Zeitweiligen beseitigt: für die zeitweilig beschäftigten Personalmitglieder, die sich in der Vorranggruppe befinden, wird die unbefristete Beschäftigung eingeführt ; dies bedeutet, dass sie eine Einstellung auf unbestimmte Dauer erhalten, so dass die oben erwähnten Nachteile (Arbeitsplatzsorgen, jährliche Bewerbung, Gang zum Arbeitsamt) entfallen."

.../...

Der Kommentar zu Artikel 4 des Vorentwurfs, auf den der Kommentar zu den anderen oben angeführten Bestimmungen verweist, fügt folgendes hinzu:

"Eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer erfolgt zu Beginn des Schuljahres bis spätestens zum 15. Oktober. Diese ist im Laufe des Schuljahres nicht möglich."

Sowohl aus der Benutzung der Wörter "unbestimmte Dauer" als auch aus den vorhergehenden Erklärungen ergibt sich, dass der entworfenen verfügende Teil in diesem Sinne verstanden werden könnte, dass er eine Bezeichnung ohne zeitliche Begrenzung vorsieht, über die vor dem 15. Oktober eines Schuljahres entschieden werden müsste.

Das Wort "zeitweilig" ist in dieser Auslegung jedoch nicht kohärent. Außerdem scheint der gesamte Text nicht in diesem Sinn abgefasst zu sein. So scheinen die Paragraphen 4 und 8 der o.a. Artikel so gelesen werden zu müssen, als würden sie bedeuten, dass die zeitweilige Bezeichnung sich nur bis zum nächsten 15. Oktober auswirken würde und dass der Schulträger entscheiden könnte, diese zu beenden ⁽¹⁾.

In Wirklichkeit scheint der Vorentwurf, eine Regelung bezüglich einer zeitweiligen Bezeichnung auf bestimmte Dauer einzuführen, die nur bis zum 15. Oktober gilt, aber in Ermangelung einer ausdrücklichen gegenteiligen Entscheidung automatisch für ein Jahr verlängert wird.

⁽¹⁾ Paragraph 8 ist dennoch so abgefasst, dass er hauptsächlich die Verpflichtung betrifft, die Entscheidung zur Beendigung der zeitweiligen Bezeichnung zu begründen; nur nebensächlich regelt sie ebenfalls diesen letzten Aspekt, der jedoch als wesentlich erscheint. Auf jeden Fall ist der Hinweis auf diese Verpflichtung einer formellen Begründung auszulassen, nicht nur weil er unnötig an eine Verpflichtung erinnert, die bereits aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte hervorgeht, sondern auch - grundlegender - weil die Deutschsprachige Gemeinschaft für die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte nicht zuständig ist (für die jeweiligen diesbezüglichen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen, siehe die Urteile des Verfassungsgerichtshofs Nr. 55/2001 vom 8. Mai 2001 und Nr. 128/2001 vom 18. Oktober 2001).

Wenn dies die wirkliche Absicht ist, muss der verfügende Teil deutlicher abgefasst und in diesem Sinn ergänzt werden, so dass alle Aspekte des Verfahrens hinsichtlich der Bezeichnung und der Beendung der Bezeichnung deutlicher werden; in der Begründung und dem Kommentar zu den betreffenden Bestimmungen ist ebenfalls jede Zweideutigkeit zu vermeiden.

Auf jeden Fall wäre es besser, im Vorentwurf den Hinweis auf eine "unbestimmte" Dauer durch eine Qualifizierung zu ersetzen, die der genauen Tragweite der beabsichtigten Bezeichnung besser entspricht.

Über Titel II des Vorentwurfs

2.1. Titel II des Vorentwurfs bezieht sich auf eine "Neugestaltung der Gehaltstabellen im Unterrichtswesen" ⁽²⁾.

In diesem Punkt wird in der Begründung erläutert :

"Bisher werden die Personalmitglieder - vereinfacht gesagt - auf der Grundlage einer Kombination von Amt, Titel und Unterrichtsform besoldet. Falls man die Baremen drastisch reduzieren möchte, kann man entweder nach Amt ungeachtet des Diploms ("gleicher Lohn für gleiche Tätigkeit") oder nach Diplom ungeachtet des Amtes ("die Qualifikation ist entscheidend, da alle Lehrämter gleichwertig sind") zahlen. Natürlich gibt es eine Vielzahl von Mischformen, mit denen man aber Gefahr läuft, wieder sehr rasch über eine Vielzahl an Baremen zu verfügen. Bei allen Modellen sollte die unterschiedliche Behandlung der Unterrichtsformen beseitigt werden.

⁽²⁾ Man bemerke beiläufig, dass dieser Titel II der einzige im Vorentwurf ist, der autonome Bestimmungen enthält; die Titel I und III enthalten ihrerseits Bestimmungen zur Änderung bestehender Texte. Daraus ergibt sich, dass die Bestimmungen dieses Titels mit dem Hinweis auf den ziemlich allgemeinen Titel des Vorentwurfs und nicht mit dem Hinweis auf eine Überschrift wie die des Titels II erwähnt werden, die den Gegenstand besser definiert. Vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen wäre es besser, dass dieser Titel II zu einem autonomen Dekret wird, das besonders dieser Angelegenheit gewidmet wird und dessen Titel ebenfalls spezifisch wäre.

Da man das Diplom realistisch nicht außer Acht lassen kann, haben die Verhandlungspartner sich für die zweite Variante entschieden: Bezahlung nach Diplom. Dies hat den großen Vorteil, dass die Baremenzuteilung losgelöst wird von der eigentlichen Titelgesetzgebung und es bei den Anwerbungsämtern nur noch vier Baremen gibt :

- Lizenz bzw. Master (CTI-Kode 501);
- Graduat bzw. Bachelor (301);
- Abitur (183);
- Mittlere Reife (oder kein Diplom) (125).

Dies wird für alle Anwerbungsämter in allen Personalkategorien (mit Ausnahme des Arbeitspersonals, für das eine lineare Gehaltserhöhung von 5% vorgesehen ist) gelten.

Die Festlegung des Baremas wird ein "Kinderspiel", jedes (Anwerbungs-) Amt im Unterrichtswesen wird als gleichwertig eingestuft (so wird beim Regenten nicht länger unterschieden, ob er in der Unter- oder in der Oberstufe unterrichtet).

Auch wird das Universitätsstudium belohnt - ein Trend, der in ganz Europa zum Tragen kommt, da die Lehrerausbildung zunehmend auf universitärem Level erfolgt -, weil entgegen der bisherigen Gesetzgebung der Lizenziat, der in der Unterstufe des technischen oder berufsbildenden Unterrichts tätig ist, entsprechend seinem Diplom besoldet wird.

Wohlgemerkt - und dies ist wesentlich - wird sich die Titelgesetzgebung durch die Baremenreform in keiner Weise ändern. Deshalb benötigt man bei der Besoldung auch keine Abstufung zwischen einem Lizenziaten mit oder ohne Lehrbefähigung. Der Lizenziat ohne Lehrbefähigung befindet sich immer in der Situation der Diplomabweichung und kann z.B. jederzeit von einem Titelinhaber verdrängt werden ; auch kann er nicht ernannt werden, da er nicht über die erforderliche Lehrbefähigung verfügt - genug Nachteile um bei der Besoldung nicht auch noch eine "Abstrafung" vorzunehmen. Dies ist die Folge der 2006 in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeführten Dienstrechtsreform. Auch wird es in Zukunft immer mehr Quereinsteiger geben, die die Lehrbefähigung nachträglich erwerben werden, aber zunächst einmal "angelockt" werden müssen.

[...].

Wie bereits anfangs erwähnt, eröffnet diese Reform vielfältige Perspektiven und bietet große Vorteile :

- die Baremenzuteilung wird ein "Kinderspiel", d.h. die Fehlerhäufigkeit wird sinken. Es wird infolgedessen zu weniger Rückforderungen kommen, die beim Schulpersonal verständlicherweise ein Ärgernis darstellen;
- die Gehaltsstruktur wird transparent und für das Schulpersonal nachvollziehbar;

.../...

- bestehende Ungerechtigkeiten, z.B. zwischen dem allgemeinbildenden und dem technisch-berufsbildenden Unterricht, aber auch zwischen dem subventionierten und dem Gemeinschaftsunterrichtswesen, werden beseitigt;
- die Reform stellt einen bedeutenden Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung dar;
- diese Reform erlaubt eine weitgehende Automatisierung der Baremenzuteilung mittels des neuen Zahlungsprogramms;
- budgetäre Simulationen (Gehaltsvorausberechnungen) werden stark erleichtert.

Von dieser Reform sind direkt und indirekt rund 90 % aller im Unterrichtswesen beschäftigten Personalmitglieder betroffen. Ausgenommen ist lediglich das Kaderpersonal (Auswahl- und Beförderungssämter): Schulleiter, Internatsverwalter, Pädagogische Inspektoren-Berater, Unterdirektoren, Werkstatteleiter, Erzieher-Verwalter, Direktionssekretäre. Dies ist auch logisch, weil man diese Personalmitglieder nicht auf der bloßen Grundlage des Diploms besolden kann. Auch ist daran zu erinnern, dass für die Schulleiter im Grundschulwesen bereits eine erhebliche Gehaltserhöhung vorgenommen worden ist und dass für die neuen Sekundarschulleiter im «Sammeldekret 2007» ebenfalls bedeutende Gehaltsverbesserungen vorgesehen sind.

Im «klassischen Unterrichtswesen» (also abgesehen vom Kaderpersonal) wird die Reform zu einer drastischen Reduzierung der Anzahl Baremen : von 41 auf 4 führen (in der Übergangsphase kämen zusätzlich noch 18 Baremen hinzu).".

2.2. Der Dekretvorentwurf, der keine ausdrückliche Aufhebungsbestimmung enthält, ändert implizit Verordnungsbestimmungen, die die Gehälter der Personalmitglieder des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens und die Gehaltszulagen der Personalmitglieder des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventionierten Unterrichtswesens festlegen.

In ihrem Gutachten 36.636/4 vom 17. März 2004 hatte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats diesbezüglich folgendes hervorgehoben ⁽³⁾ :

"Artikel 12bis, § 2, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 "modifiant certaines dispositions de la législation de l'enseignement", eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 1973, bestimmt folgendes :

«Par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, le Roi fixe d'une manière uniforme pour tous les réseaux d'enseignement et pour tous les membres

⁽³⁾ Gutachten 36.636/4, das am 17. März 2004 über einen Vorentwurf abgegeben wurde, der zum Dekret vom 17. Mai 2004 über Maßnahmen im Unterrichtswesen, in der Ausbildung und im Bereich der Infrastruktur 2004 geworden ist (Dok., Parl. DG, 2003-2004, Nr. 168).

du personnel rémunérés ou subsidiés par l'État, les titres requis pour l'exercice des différentes fonctions et, à défaut de porteurs de titres requis, les titres jugés suffisants [...].»

Laut der Begründung hätte diese Bestimmung "à une date que le Roi fixera dans l'arrêté exécutant l'article 12*bis* nouveau de la loi du 29 mai 1959, précitée, et au plus tard le 31 août 1974" ⁽⁴⁾ in Kraft treten müssen. Das äußerste Datum des Inkrafttretens ist später durch Artikel 25 des Dekrets vom 26. Juni 1989 "über dringende Maßnahmen in Sachen Unterricht" auf den 31. August 1990 verlegt worden. Der o.a. Artikel 12*bis*, § 2, der ein wesentlicher Bestandteil ist zur Sicherung der Einhaltung von Artikel 24, § 4, der Verfassung, ist jedoch nie ausgeführt worden.

Der königliche Erlass vom 20. Juni 1975 über die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise im Vor- und Primarschulwesen, an dem durch Artikel 9 des Vorentwurfs eine wesentliche Änderung vorgenommen wird, ist aufgrund von Artikel 22*bis* des o.a. Gesetzes vom 11. Juli 1973, geändert durch das Dekret vom 26. Juni 1989, angenommen worden; dieser Artikel 22*bis* lautet :

«Par mesure transitoire et avant le 31 août 1990, l'Exécutif peut, pour les membres du personnel subventionnés qui, sans posséder les titres requis sont toutefois porteurs d'autres titres de capacité qu'il juge suffisants, déterminer les modalités de fixation des subventions-traitements».

In seinem Gutachten 20.926/2 vom 2. Juli 1991 über einen Vorentwurf eines Dekrets, der das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 1991 "portant certaines dispositions urgentes en matière d'enseignement" ⁽⁵⁾ geworden ist, hat der Staatsrat betont, dass Artikel 22*bis* des o.a. Gesetzes vom 11. Juli 1973 und, folglich, dessen Ausführungserlasse (unter anderem der o.a. Erlass vom 20. Juni 1975) im Widerspruch zu Artikel 12*bis*, § 2, Absatz 1, des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959 stehen, der eben darauf abzielt, die Einhaltung von Artikel 24, § 4, der Verfassung zu sichern.

Später hat der Staatsrat hervorgehoben, dass, wenn die Französische Gemeinschaft

«[...] persiste dans l'intention de modifier la réglementation relative aux titres jugés suffisants dans l'enseignement maternel et primaire, [elle] doit adopter un texte autonome qui s'applique aux membres du personnel de tous les réseaux et non pas procéder par la modification d'un texte applicable seulement aux membres du personnel subventionnés» ⁽⁶⁾.

⁽⁴⁾ Parl. Dok., Kammer, 1972-1973, 635/1.

⁽⁵⁾ Dok. CCF, 1990-1991, 213/1.

⁽⁶⁾ Gutachten 21.129/2/V vom 30. August 1991 über einen Entwurf eines Erlasses, der den Erlass der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 3. September 1991 "modifiant la réglementation relative aux titres jugés suffisants dans l'enseignement maternel et primaire" geworden ist.

In einem sehr rezenten Gutachten ⁽⁷⁾ hat der Staatsrat noch feststellen können, dass

«[...] le statut des enseignants (du réseau de la Communauté française) ne prend pas en compte de tels titres jugés suffisants»

und dass

«[...] L'égalité serait mieux assurée si, comme le requiert depuis 1973 l'article 12bis, § 2, de la loi du 29 mai 1959 modifiant certaines dispositions de la législation de l'enseignement, le régime des titres jugés suffisants était étendu au réseau de la Communauté française».

So müssen zur Sicherung der Einhaltung von Artikel 24, § 4, der Verfassung an erster Stelle, auf einheitliche Weise durch Dekret und für alle Personalmitglieder aller Unterrichtsnetze, die erforderlichen Befähigungsnachweise und die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise festgelegt werden, wie Artikel 12bis, § 2, des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959 vorsieht, statt in dem o.a. königlichen Erlass vom 20. Juni 1975 eine wesentliche Änderung vorzunehmen." ⁽⁸⁾.

2.3. Aus dem Obenstehenden folgt, dass die Gesetzgebung über die erforderlichen Befähigungsnachweise und die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise im Unterrichtswesen ein wesentliches Element der für diese Angelegenheit geltenden Regelung ist und dass sie im Anschluss an Artikel 12bis, § 2, des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959 revidiert werden muss, um gemäß den Bemerkungen, an die eben erinnert worden ist ⁽⁹⁾, die Beachtung des Gleichheitsprinzips zu sichern, da

⁽⁷⁾ Gutachten 35.513/2 vom 13. Juni 2003 über einen Vorentwurf eines Dekrets, der das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 2003 "portant des dispositions générales relatives à l'enseignement en langue d'immersion et diverses mesures en matière d'enseignement" geworden ist (Dok. CCF, 2002-2003, 428/1).

⁽⁸⁾ Siehe ebenfalls das Gutachten 39.863/2 vom 6. März 2006 über einen Vorentwurf, der das Dekret vom 26. Juni 2006 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006 geworden ist (Parl. Dok., DG, 2005-2006, Nr. 54/1).

⁽⁹⁾ Die Inkohärenzen der Regelung sollten dabei beseitigt werden. So, zum Beispiel, erhält ein Personalmitglied des subventionierten Unterrichtswesens, das Inhaber eines Universitätsdiploms (Lizenz oder Master) ist, das jedoch kein zur Ausübung des Anwerbungsamts erforderlicher Befähigungsnachweis oder als ausreichend erachteter Befähigungsnachweis ist, dennoch eine höhere Gehaltszulage als ein Personalmitglied, das kein Universitätsdiplom (Lizenz oder Master) besitzt, aber Inhaber des für die Ausübung desselben Amtes erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines als ausreichend erachteten Befähigungsnachweises ist.

die Gleichheit insbesondere zwischen allen Unterrichtsnetzen und -einrichtungen gesichert werden muss.

Im Vorentwurf wird diese Frage jedoch nicht zur Sprache gebracht: dort beruht die Besoldungsregelung nur auf dem Diplom, das die Lehrer geltend machen können.

Wenn es annehmbar ist, dass dieses letzte Kriterium mittels einer angemessenen Rechtfertigung für die Festlegung des Besoldungsstatuts der Lehrer berücksichtigt wird, muss die beabsichtigte Reform ebenfalls der Gesetzgebung über die Befähigungsnachweise, die gemäß der oben stehenden Bemerkung angepasst wird, Rechnung tragen.

Der Vorentwurf muss dementsprechend ergänzt und revidiert werden.

2.4. Auf jeden Fall wird das Dekret, das zwecks Abänderung der Besoldungsregelung der Lehrer angenommen werden wird, die jetzt geltenden Bestimmungen, die es implizit aufhebt, ausdrücklich aufheben müssen.

Über Titel III des Vorentwurfs

3.1. Im Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen wird vorgeschrieben, dass die Personalmitglieder den Nachweis erbringen müssen, dass sie die Unterrichtssprache, das heißt im Prinzip die deutsche Sprache, gründlich beherrschen (Artikel 4, § 1, 11, 12, Absatz 3, 13, 16, 17, 18, 20, 21, Absatz 2, 22, 23 und 24).

Die Artikel 12, Absätze 1 und 2, 14, 15, 19 und 21, Absatz 1, des genannten Dekrets vom 19. April 2004 sehen jedoch Abweichungen von dieser Regel vor :

- im Vorschulwesen werden die fremdsprachlichen Aktivitäten von Kindergärtnern erteilt, die die Unterrichtssprache ausreichend beherrschen;

- im Primar- und Sekundarschulwesen und für die schulische Weiterbildung wird der Unterricht der (modernen) Sprachen, mit Ausnahme der deutschen Sprache, von Lehrern erteilt, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen;
- im Hochschulwesen müssen die den Französischunterricht erteilenden Lehrer sogar nicht nachweisen, dass sie die deutsche Sprache ausreichend beherrschen, während in dem der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwurf vorgesehen war, dass der Französischunterricht von Lehrern erteilt wird, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

In ihrem am 24. Februar 2003 abgegebenen Gutachten 32.759/2 über einen Dekretvorentwurf, der das genannte Dekret vom 19. April 2004 geworden ist, hatte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates keine Bemerkung über diese Bestimmungen formuliert. Es wurde jedoch an das Folgende erinnert :

"Die Zulässigkeit des entworfenen Systems muss im Lichte der höheren Normen und insbesondere des Artikels 4 der Verfassung, dem zufolge Belgien vier Sprachgebiete umfasst: das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt, untersucht werden.

Aus dieser Verfassungsbestimmung folgt, dass der Gebrauch der deutschen Sprache die Regel sein muss und dass der Gebrauch einer anderen Sprache die Ausnahme ist. Der Entwurf entspricht zwar dieser Auffassung, aber es muss dennoch untersucht werden, ob die darin vorgesehenen Ausnahmen nicht zu weitgehend sind.

Der Zusammenhang des Entwurfs mit anderen Regelungen im Bereich des Sprachengebrauchs sowie der Zusammenhang zwischen der Hauptnorm - die die Einsprachigkeit des Unterrichtswesens festlegt - und den durch den Entwurf vorgesehenen Ausnahmen sind auch zu untersuchen."

3.2. Artikel 108 des Dekretvorentwurfs bestimmt einerseits, dass die fremdsprachlichen Aktivitäten von Kindergärtnern erteilt werden, die die Unterrichtssprache gründlich beherrschen (entworfener Artikel 12, Absatz 1), und andererseits, dass im Primarschulwesen die Lehrer, die den Unterricht der ersten Fremdsprache erteilen, nicht mehr nachweisen müssen, dass sie die Unterrichtssprache ausreichend beherrschen (entworfener Artikel 12, Absatz 2).

Dieser Artikel schafft somit die erste genannte Abweichung ab (entworfener Artikel 12, Absatz 1).

Er sieht jedoch eine neue Abweichung vor, die nur annehmbar ist, wenn sie auf objektiven und vernünftigen Gründen beruht.

Was diese zweite Änderung betrifft, präzisiert die Begründung das Folgende :

"Die aktuelle Sprachengesetzgebung verlangt bekanntlich von allen Primarschullehrern in allen Fächern den Nachweis der gründlichen Kenntnis sowohl der deutschen als auch der französischen Sprache. Ein Französischlehrer muss also in jedem Fall die gründliche Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen, obwohl der Französischunterricht in französischer Sprache erteilt werden sollte und fundierte Deutschkenntnisse hierfür nicht unbedingt erforderlich sind. Umgekehrt verlangt die Sprachengesetzgebung von einem Lehrer z .B . im Fach Rechnen gründliche Französischkenntnisse, obwohl dieser Unterricht in deutscher Sprache erteilt wird und fundierte Französischkenntnisse hierfür nicht unbedingt erforderlich sind.

Die aktuelle Gesetzgebung trägt also den realen Anforderungen in unseren Schulen nicht Rechnung und führt zu absurden Situationen."

3.3. Diese Rechtfertigungsgründe sind verkehrt.

Artikel 11 des genannten Dekrets vom 19. April 2004 zufolge wird der Unterricht nämlich von Lehrern erteilt, die - mit Ausnahme des Unterrichts der ersten Fremdsprache - die Unterrichtssprache gründlich beherrschen. In dem heutigen Artikel 12, Absatz 2, des genannten Dekrets vom 19. April 2004 wird bestimmt, dass im Primarschulwesen der Unterricht der ersten Fremdsprache von Lehrern erteilt wird, die die Unterrichtssprache ausreichend, aber nicht gründlich beherrschen.

Der beauftragten Beamtin zufolge geht aus Artikel 10 des genannten Dekrets vom 19. Mai 2004 hervor, dass alle Auswahl- und Beförderungsgremien von Personalmitgliedern besetzt werden, die die deutsche Sprache und die französische Sprache gründlich beherrschen.

Man muss feststellen, dass diese Erklärung schließlich dem beabsichtigten Ziel zuwiderläuft und dass Artikel 10 des genannten Dekrets vom 19. Mai 2004 hier auf jeden Fall nicht anwendbar ist, weil das Amt eines Primarschullehrers ein

Anwerbungsamt ist ⁽¹⁰⁾. Kraft Artikel 105 des Dekretvorentwurfs ist das neue Amt "Fachlehrer der ersten Fremdsprache" auch ein Anwerbungsamt.

3.4. Zur Rechtfertigung des Verzichts auf das Erfordernis einer sei es nur ausreichenden Kenntnis der Unterrichtssprache für die Inhaber des Unterrichts der ersten Fremdsprache steht in dem Kommentar zu dem untersuchten Artikel 108 das Folgende zu lesen :

"Der Fremdsprachenunterricht in der Primarschule findet ausschließlich in dieser Sprache statt. Deshalb sind auch keine Kenntnisse in der Unterrichtssprache erforderlich. Andernfalls wäre es auch äußerst schwierig Muttersprachler als Fachlehrer zu finden."

Der Staatsrat kann die Stichhaltigkeit dieser Rechtfertigung insbesondere hinsichtlich des Primarschulwesens nur bezweifeln, zumal da in dem Vorschulwesen gemäß dem entworfenen Artikel 12, Absatz 1, die gründliche Kenntnis der Unterrichtssprache jetzt wieder vorgeschrieben wird und da in dem Sekundarschulwesen gemäß den heutigen Artikeln 14 und 15 des Dekrets eine ausreichende Kenntnis der Unterrichtssprache erforderlich ist.

*

* *

4. Dieses Gutachten wird vorbehaltlich dieser allgemeinen Bemerkungen abgegeben.

⁽¹⁰⁾ Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes.

Besondere BemerkungenVerfügender TeilTitel I des VorentwurfsArtikel 11 bis 14

Die Artikel 11 bis 14, die die Rückstufung als Disziplinarstrafe abschaffen, haben eine allgemeinere Tragweite als diejenige, die durch die Überschrift von Titel I angekündigt wird, in dem sie stehen und der sich auf die "Schaffung der zeitweiligen Bezeichnung und (die) Einstellung auf unbestimmte Dauer im Unterrichtswesen" beschränkt.

Wird die Überschrift von Titel I nicht geändert, so müssen diese Artikel in einem neuen Titel des Vorentwurfs stehen. Der allgemeinere Charakter dieser Änderung sollte auf jeden Fall in der Begründung angegeben werden.

Dieselbe Bemerkung gilt für die Artikel 84, Absätze 2 und 3, 86 und 87 des Vorentwurfs.

Artikel 16

Zwischen den Worten "In Artikel 4" und "Absatz 3" ist "§ 1" einzufügen.

Artikel 18

Die Worte "Absatz 3" sind durch die Worte "Absatz 4" zu ersetzen.

Artikel 43

Die Worte ", ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006," sind zwischen den Worten "desselben königlichen Erlasses" und "wird nach Absatz 2" einzufügen.

Artikel 46

Die Worte ", ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006," sind auszulassen.

Artikel 50

Zwischen den Worten "In Artikel 32" und "desselben königlichen Erlasses" sind die Worte ", Absatz 1," einzufügen.

Artikel 58

Vorbehaltlich der allgemeinen Bemerkung Nr. 1 unter Titel I sind die Worte ", die definitiv ernannt oder auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet sind" durch die Worte ", die definitiv ernannt oder bezeichnet sind oder zeitweilig auf unbestimmte Dauer bezeichnet oder eingestellt sind".

Artikel 64 und 65

Der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. November 1994 bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den psycho-medizinisch-sozialen Zentren, der im Wege des Dringlichkeitsverfahrens verabschiedet wurde, wurde nicht der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zur Begutachtung vorgelegt. Da er wesentliche Elemente regelt, ist seine Vereinbarkeit mit Artikel 24, § 5, der Verfassung sehr unsicher, zumal da er nicht auf einer ausdrücklichen Ermächtigung des Dekretgebers beruht ⁽¹¹⁾.

Artikel 71

⁽¹¹⁾ Siehe insbesondere das am 6. März 2006 abgegebene Gutachten 39.863/2 über einen Dekretvorentwurf, der das Dekret vom 26. Juni 2006 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006 geworden ist.

Am besten füge man die neue Bestimmung vor den letzten Satz von Artikel 55, § 1, Nr. 2, des Dekrets ein.

Eine ähnliche Bemerkung gilt für Artikel 92 des Dekretvorentwurfs.

Titel II des Vorentwurfs

Artikel 98 bis 101

Vorbehaltlich der allgemeinen Bemerkung Nr. 2 unter Titel II werden zwischenzeitliche Erhöhungen den Personalmitgliedern erteilt, die ein finanzielles Dienstalter von einer gewissen Anzahl Jahre aufweisen, das heißt für die effektiven Dienste, die die Personalmitglieder (in dem öffentlichen Sektor oder in dem Privatsektor) geleistet haben und die angerechnet werden.

Keine Bestimmung des Dekretvorentwurfs legt jedoch die Berechnungsregeln für das finanzielle Dienstalter fest. Der Dekretvorentwurf muss deshalb in diesem Punkt ergänzt werden.

Artikel 99 und 100

Wie aus ihrer Überschrift hervorgeht, bezwecken die Artikel 99 und 100 eine Regelung "für den Zeitraum vom 1. September 2009 bis zum 31. August 2011" bzw. "für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. August 2009" .

Anders als, was zum Beispiel in Artikel 98 für den Zeitraum "ab dem 1. September 2011" vorgesehen wird, steht die Präzisierung über den zeitlichen Anwendungsbereich dieser Bestimmungen nicht außerdem in ihrem Text selber, während die Überschrift an sich keinen normativen Wert hat.

Die Artikel 99 und 100 müssen zu diesem Zweck ergänzt werden, was mit der Angabe dieses Anwendungsbereichs in einem Paragraphen oder einem Absatz mit allgemeiner Tragweite in jedem dieser Texte möglich ist.

Artikel 101

Die Worte "des Titels II" sind auszulassen.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 104 des Dekretvorentwurfs.

Titel III des Vorentwurfs

Artikel 109

Der entworfene Artikel 26, Nr. 5 und 6, bezieht sich insbesondere auf ein "DELF-DALF-Programm" und auf einen "Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen", die nicht näher definiert werden.

Der Text muss ergänzt werden, um diese Lücke zu füllen.

Anlagen

1. Die Anlagen I und II enthalten die Gehaltstabellen der Personalmitglieder. Jede der Tabellen befindet sich in einer Jahresklasse (24, 22, 20 und 18 Jahre).

Der Dekretvorentwurf enthält keine Präzisierung über diese Jahresklassen, aber die beauftragte Beamtin hat bestätigt, dass es sich um die Regel handelt, der zufolge die Personalmitglieder effektive Dienste nicht anrechnen können, die normalerweise für die Gewährung von zwischenzeitlichen Erhöhungen zulässig sind, weil sie in einem Alter vor dem vorgeschriebenen Alter geleistet wurden.

Dieser Behandlungsunterschied zwischen den Personalmitgliedern kann nur angenommen werden, wenn sie von dem Verfasser des Textes gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf gerechtfertigt wird, was hier nicht der Fall ist.

In Ermangelung einer angemessenen Rechtfertigung sind die Anlagen I und II in diesem Punkt zu revidieren, indem auch die allgemeine Bemerkung Nr. 2 unter Titel II berücksichtigt wird.

2. Die Worte "zu Titel II" sind auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
den Damen	M. BAGUET,	
	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,